

Hinweise auf Herkunft können Vorurteile schüren

„Südländer“ schlagen einen 31-jährigen Mann brutal zusammen

„Südländer schlagen Salzwedeler brutal zusammen“ titelt eine Regionalzeitung online. Im Beitrag geht es um einen Angriff einer Gruppe von Männern auf einen 31-Jährigen, der dabei schwer verletzt worden sei. Die Redaktion weist einmal in der Überschrift und zweimal im Text darauf hin, dass es sich bei den Tätern um südländisch aussehende Personen bzw. Südländer handele. Nach Auffassung eines Lesers können die Hinweise auf das südländische Aussehen bzw. die südländische Herkunft der Täter Vorurteile schüren. Die Redaktionsleiterin teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass der Beitrag Bezug nehme auf eine Polizeimeldung, in der die Polizei Zeugen aufrufe, zu Identität und Herkunft der Täter Hinweise zu geben. Dabei sei es unbedingt erforderlich und im öffentlichen Interesse gewesen, auf den „südländischen Phänotyp“ (Zitat Polizeimeldung) hinzuweisen. Die Journalistin betont, dass es sich bei der Tat nicht um ein Kavaliersdelikt handele, sondern eine schwere Körperverletzung, bei der ein Mann schwer misshandelt worden sei. Die Täter hätten ihn, als er schon am Boden lag, weiter malträtirt. Die Redaktion habe sich nicht Vorwürfen aussetzen wollen, indem man das Aussehen oder den Hauttyp von gesuchten Straftätern verschweige.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 formulierten Schutzes vor Diskriminierung. Er spricht einen Hinweis aus. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Redaktion mitteilt, dass die Polizei nach Personen mit „südländischem“ Aussehen sucht. Unter dem Gesichtspunkt einer diskriminierenden Verallgemeinerung im Sinne der Richtlinie 12.1 des Pressekodex ist es jedoch nicht vertretbar, sowohl in der Überschrift als auch im Text die unbelegte Behauptung aufzustellen, dass „Südländer“ einen Mann brutal zusammengeschlagen hätten. Durch diese Hervorhebung der Herkunft, die nicht bewiesen ist, wird die Grenze zur Diskriminierung überschritten.

Aktenzeichen:0371/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis